



ÖFFENTLICH

DN.: 2024/0065 vom 26.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	13.03.2024	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag auf Befreiung/Abweichung von den Festsetzungen der Stellplatzsatzung, eingegangen am 13.02.2024

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Antrag auf Befreiung/Abweichung von den Festsetzungen der Stellplatzsatzung wird abgelehnt, da es sich nicht um einen außerordentlichen Einzelfall handelt und bei einer Zustimmung ein Präzedenzfall geschaffen würde.

Sachdarstellung:

Im Rahmen eines Bauantrages wurde der als Anlage beigefügte Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Stellplatzsatzung eingereicht. Ein Zweifamilienhaus soll zu einem Vierfamilienhaus umgebaut werden, wobei 2 Wohnungen < 65 m² und 2 Wohnungen > 65 m² errichtet werden sollen. Dies löst einen Stellplatzbedarf von 5 Stellplätzen aus, tatsächlich sollen aber nur 4 Stellplätze errichtet werden. Eine Ablösung von Stellplätzen ist in diesem Bereich nach der Stellplatzablösesatzung der Stadt Ochtrup nicht möglich.

Die Antragstellerin begründet den Antrag damit, dass 3 der 4 Wohnungen von den Eigentümerinnen selbst genutzt werden und insgesamt nur 4 Bewohner einziehen. Nach der Stellplatzsatzung der Stadt Ochtrup bemisst sich der Stellplatzbedarf nach der Größe des jeweiligen Vorhabens und nicht nach der Anzahl der Bewohner, zumal diese sich ändern kann. Nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich damit nicht um einen Umstand der eine Befreiung/Abweichung gemäß § 6 der Stellplatzsatzung der Stadt Ochtrup rechtfertigt. Zudem würde das dazu führen, dass künftig auch andere Antragsteller sich auf die Anzahl der derzeitigen/künftigen Bewohner berufen könnten. Zur Vermeidung eines Präzedenzfalls wird daher vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen.

Umweltrelevanz:/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:
Entfällt.

Im Auftrage:

Korten